

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Gewährung eines vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine.
- Bestätigung des Aufenthaltsrechts für Vertriebene aus der Ukraine

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)
- Änderung der Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005
- Änderung der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)

### Wesentliche Auswirkungen

Ab Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnungen sind versorgungspflichtige Vertriebene der Ukraine eine Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung und obliegen der Kostenteilung Bund:Länder 60:40.

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung wurde eine Kostentragung der Mehraufwände der Länder durch den Bund vereinbart.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Einzahlungen an den Bund ergeben sich aus der Refundierung der Bundesbetreuung (zum gedeckelten Kostenhöchstsatz), die Zahlungen erfolgen 2 Quartale im Nachhinein.

Die Einzahlungen an die Länder ergeben sich durch Transferzahlungen des Bundes nach Abrechnung und Prüfung ebenso 2 Quartale im Nachhinein. Im Jahr 2022 erfolgt somit die Verrechnung von März bis inkl. Juni 2022.

Die Vorfinanzierung der Länder (Gesamtausgaben: 60% Bundesanteil +40% Länderanteil) erfolgt in den jeweiligen Quartalen, die Auszahlungen des Bundes decken 60% 2 Quartale im Nachhinein 60% der Ländergaben für Grundversorgung.

Neben der Auszahlungen für Grundversorgung (Betreuung und Versorgung) in Länderbetreuung enthalten die Auszahlungen des Bundes noch die Kosten für Bundesbetreuung (Transfers an BBU GmbH), weiters die Kosten für die Errichtung von 2 Containersiedlungen sowie die Kosten der zu produzierenden Aufenthaltskarten.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	-134.493	-291.358	-161.938	-9.558	-9.845
Nettofinanzierung Länder	-238.210	-117.990	123.440	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-372.703</b>	<b>-409.348</b>	<b>-38.498</b>	<b>-9.558</b>	<b>-9.845</b>

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Massenzustrom-Richtlinie).

Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, ABl. Nr. L 157 vom 15.6.2002.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **BÜNDELUNG**

**Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – Vertriebenen-VO)**

**Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 geändert wird**

**Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) geändert wird**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2022  
 Inkrafttreten/ 2022  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minder-jährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können." der Untergliederung 18 Fremdenwesen im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Die Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Massenzustrom-Richtlinie) sieht in Artikel 5 vor, dass das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission festgestellt wird.

Ein solcher Beschluss hat neben der Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms jedenfalls die Beschreibung der spezifischen Personengruppen, denen vorübergehender Schutz gewährt wird, sowie den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorübergehenden Schutzes zu enthalten.

Liegt ein derartiger Beschluss des Rates vor, ist in allen Mitgliedstaaten der vorübergehende Schutz gemäß dieser Richtlinie zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand des Beschlusses sind, einzuführen.

Innerstaatlich findet sich in § 62 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) die Rechtsgrundlage für die Gewährung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts an Vertriebene. Gemäß dieser Bestimmung kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

In dieser Verordnung ist auch die Dauer des Aufenthaltes der Fremden unter Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles zu regeln.

Das Aufenthaltsrecht ist durch Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene von Amts wegen zu bestätigen. Der Bundesminister für Inneres legt durch Verordnung die Form und den Inhalt des Ausweises fest.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse – Beginn der russischen Militärintervention in der Ukraine am 24. Februar 2022, Verhängung des Kriegsrechts und seither laufende Kampfhandlungen – und der Anzahl der bisher Vertriebenen wurde am 4. März 2022 seitens des Rates ein Durchführungsbeschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst.

In Entsprechung dieses Beschlusses des Rates regelt die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – Vertriebenen VO) die konkrete Umsetzung in Österreich. Für die umfassten Personengruppen (Staatsangehörige aus der Ukraine und deren Familienangehörige, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose mit vor dem 24.2. gültigem Aufenthaltstitel in der Ukraine, Staatsangehörige der Ukraine in Österreich, die am 24. Februar 2022 über einen gültigen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder ein Visum verfügten und aufgrund des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurück können, wird ein befristetes Aufenthaltsrecht bis 3. März 2023 gewährt, mit einer Verlängerungsmöglichkeit um maximal ein weiteres Jahr.

Das Aufenthaltsrecht ist durch Ausstellung eines Ausweises für Vertriebe von Amts wegen zu bestätigen. Form und Inhalt dieses Ausweises wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt. Deshalb war eine Änderung der Asylgesetz-Durchführungsverordnung notwendig, um den Ausweis für Vertriebene in diese Verordnung aufzunehmen.

Der Zustrom nach Österreich mit einer nicht nur kurzfristigen Aufenthaltsdauer wird mit rund 50.000-60.000 Menschen angenommen.

Im Sinne der Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie wurde in der Verordnung vorgesehen, dass das vorübergehende Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene zunächst für ein Jahr gilt und sich automatisch zweimal um jeweils sechs Monate verlängert, sofern es nicht vorher durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission beendet wird.

In weiterer Folge wurden am 21. März 2022 die Operativen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (ABl. Nr. C 126 I vom 21.03.2022 S. 1) veröffentlicht, in welchen den Mitgliedstaaten seitens der Europäischen Kommission empfohlen wird, den Aufenthaltstitel für Vertriebene – um den Verwaltungsaufwand für die Verlängerung der Aufenthaltstitel zu verringern – bereits für die gesamte aufgrund des Ratsbeschlusses mögliche Dauer von insgesamt zwei Jahren, d.h. bis zum März 2024, auszustellen.

In Entsprechung dieser Empfehlung sowie vor dem Hintergrund, dass seitens der Europäischen Kommission bereits bekannt gegeben wurde, dass kein Vorschlag zur Beendigung des Aufenthaltsrechts für aus der Ukraine Vertriebene ergehen wird und deren vorübergehendes Aufenthaltsrecht damit bis März 2024 bestehen bleiben soll (Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2022, COM(2022) 740 final), soll mit gegenständlichem Entwurf die VertriebenenVO adaptiert werden, um eine Verlängerung der Aufenthaltstitel für Vertriebene sogleich bis März 2024 zu ermöglichen.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die Notwendigkeit der Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – Vertriebenen VO) und die Änderung der Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 ist in Entsprechung der Richtlinie 2001/55/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 gegeben und somit alternativlos.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt aufgrund der vorliegenden Statistiken nach Auslaufen des befristeten Aufenthaltsrechts von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie.

## Ziele

### **Ziel 1: Gewährung eines vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine.**

Beschreibung des Ziels:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse – Beginn der russischen Militärinvasion in der Ukraine am 24. Februar 2022, Verhängung des Kriegsrechts und seither laufende Kampfhandlungen – und der Anzahl der bisher Vertriebenen wurde am 4. März 2022 seitens des Rates ein Durchführungsbeschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Massenzustrom-Richtlinie und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gefasst.

In Entsprechung dieses Beschlusses sind die Voraussetzungen für die Gewährung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts an Vertriebene aus der Ukraine zu schaffen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Vertriebenen aus der Ukraine kann kein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt werden.	Den in der Verordnung angeführten Personengruppen aus der Ukraine wurde in Österreich zu 100% ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt. Der Zustrom nach Österreich mit einer nicht nur kurzfristigen Aufenthaltsdauer wird mit rund 50.000-60.000 Menschen angenommen.

### **Ziel 2: Bestätigung des Aufenthaltsrechts für Vertriebene aus der Ukraine**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Erlassung einer Vertriebenen-Verordnung kann Vertriebenen aus der Ukraine ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt werden. Dieses Aufenthaltsrecht ist durch Ausstellung eines Ausweises für Vertriebe von Amts wegen zu bestätigen. Form und Inhalt dieses Ausweises wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene in der Ukraine kann nicht von Amts wegen bestätigt werden.	Das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine kann durch Aufenthaltskarte für Vertriebene gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 von Amts wegen zu 100% bestätigt werden.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)**

Beschreibung der Maßnahme:

Es findet sich in § 62 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) die Rechtsgrundlage für die Gewährung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts an Vertriebene. Gemäß dieser Bestimmung kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes oder sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände davon unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (Vertriebene), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewähren.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 2: Änderung der Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005**

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß § 62 Abs. 4 des Asylgesetzes 2005 hat die Behörde das durch Verordnung eingeräumte vorübergehende Aufenthaltsrecht durch Ausstellung eines Ausweises für Vertriebene von Amts wegen zu bestätigen.

Die Ausstellung des Ausweises für Vertriebene und dessen Gestaltung muss in der Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 aufgenommen werden.

Umsetzung von Ziel 2

### **Maßnahme 3: Änderung der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)**

Beschreibung der Maßnahme:

Im Sinne der Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie wurde in der Verordnung vorgesehen, dass das vorübergehende Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene zunächst für ein Jahr gilt und sich automatisch zweimal um jeweils sechs Monate verlängert, sofern es nicht vorher durch Beschluss des Rates auf Vorschlag der Europäischen Kommission beendet wird.

Seitens der Europäischen Kommission wurde bereits bekannt gegeben, dass kein Vorschlag zur Beendigung des Aufenthaltsrechts für aus der Ukraine Vertriebene ergehen wird und deren vorübergehendes Aufenthaltsrecht damit bis März 2024 bestehen bleiben soll (Mitteilung der Kommission vom 6. Oktober 2022, COM(2022) 740 final). Deshalb soll mit gegenständlichem Entwurf die VertriebenenVO adaptiert werden, um eine Verlängerung der Aufenthaltstitel für Vertriebene sogleich bis März 2024 zu ermöglichen.

Damit wird Rechtssicherheit für die Betroffenen geschaffen und der Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Verlängerung der Aufenthaltstitel verringert.

Umsetzung von Ziel 1

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Einzahlungen</b>	<b>101.880</b>	<b>306.440</b>	<b>202.051</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	5.210	14.840	6.321	0	0
davon Länder	96.670	291.600	195.730	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>474.583</b>	<b>715.788</b>	<b>240.549</b>	<b>9.558</b>	<b>9.845</b>
davon Bund	139.703	306.198	168.259	9.558	9.845
davon Länder	334.880	409.590	72.290	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-372.703</b>	<b>-409.348</b>	<b>-38.498</b>	<b>-9.558</b>	<b>-9.845</b>
davon Bund	-134.493	-291.358	-161.938	-9.558	-9.845

davon Länder	-238.210	-117.990	123.440	0	0
--------------	----------	----------	---------	---	---

Die Einzahlungen an den Bund ergeben sich aus der Refundierung der Bundesbetreuung (zum gedeckelten Kostenhöchstsatz), die Zahlungen erfolgen 2 Quartale im Nachhinein.

Die Einzahlungen an die Länder ergeben sich durch Transferzahlungen des Bundes nach Abrechnung und Prüfung ebenso 2 Quartale im Nachhinein. Im Jahr 2022 erfolgt somit die Verrechnung von März bis inkl. Juni 2022.

Die Vorfinanzierung der Länder (Gesamtausgaben: 60% Bundesanteil +40% Länderanteil) erfolgt in den jeweiligen Quartalen, die Auszahlungen des Bundes decken 60% 2 Quartale im Nachhinein 60% der Ländergaben für Grundversorgung.

Neben der Auszahlungen für Grundversorgung (Betreuung und Versorgung) in Länderbetreuung enthalten die Auszahlungen des Bundes noch die Kosten für Bundesbetreuung (Transfers an BBU GmbH), weiters die Kosten für die Errichtung von 2 Containersiedlungen sowie die Kosten der zu produzierenden Aufenthaltskarten.

### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

#### – Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Erträge</b>		<b>13.730</b>	<b>12.640</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Personalaufwand		1.050	4.550	7.424	7.646	7.876
Betrieblicher Sachaufwand		2.023	2.898	1.856	1.912	1.969
Werkleistungen		1.000	0	0	0	0
Transferaufwand		255.030	298.750	39.580	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>259.103</b>	<b>306.198</b>	<b>48.860</b>	<b>9.558</b>	<b>9.845</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>-245.373</b>	<b>-293.558</b>	<b>-48.859</b>	<b>-9.558</b>	<b>-9.845</b>

Die Ergebnisrechnung enthält die periodenbereinigten Kostenkomponenten des Bundes.

Erträge ergeben sich aus Einzahlungen der Länder infolge Refundierungen.

#### – Finanzierungshaushalt

	in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen		5.210	14.840	6.321	0	0
Auszahlungen		139.703	306.198	168.259	9.558	9.845
<b>Nettofinanzierung</b>		<b>-134.493</b>	<b>-291.358</b>	<b>-161.938</b>	<b>-9.558</b>	<b>-9.845</b>

### Finanzielle Auswirkungen für die Länder

#### – Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Erlöse</b>		<b>243.670</b>	<b>291.600</b>	<b>48.730</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Transferkosten		343.400	407.390	65.970	0	0
<b>Kosten gesamt</b>		<b>343.400</b>	<b>407.390</b>	<b>65.970</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>-99.730</b>	<b>-115.790</b>	<b>-17.240</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Das Nettoergebnis der Länder resultiert aus dem Länderanteil.

Die befristet ausgezahlte Prämie iHv 3 EUR/Person/Tag vermindert die notwendige Kostentragung der Länder entsprechend.

**– Budgetäre Auswirkungen**

	in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Einnahmen		96.670	291.600	195.730	0	0
Ausgaben		334.880	409.590	72.290	0	0
<b>Netto</b>		<b>-238.210</b>	<b>-117.990</b>	<b>123.440</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Länder

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.



## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2022	2023	2024	2025	2026	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		139.703	306.198	168.259	9.558	9.845	
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	18.01.01 Grundversorgung		136.631	298.408	158.512		
gem. BFRG/BFG	18.01.02 BFA, Rückkehr		3.072	7.790	9.747	9.558	9.845

Erläuterung der Bedeckung

Die Komponenten sind ausschließlich in UG 18 verortet (Grundversorgung, BFA).

#### Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2022		2023		2024		2025		2026	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	1.050,00		4.550,00		7.423,50		7.646,20		7.875,60	

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	2022		2023		2024		2025		2026	
		Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €	Anzahl	Aufw. €
BFA: Personalaufstockung 50 VBÄ (2022:Halbjahreseffekt)	Bund	50	21.000,00								
	Bund			50	49.000,00						
	Bund					50	50.470,00				
	Bund							50	51.984,00		

	Bund			50	53.544,00
BFA: Personalaufstockung 100 VBÄ (2023:Halbjahreseffekt)	Bund	100	21.000,00		
	Bund			100	49.000,00
	Bund			100	50.470,00
	Bund			100	51.984,00

Zur Bearbeitung von vermehrten Asylanträgen, aber auch zur Registrierung von Ukraine-Vertriebenen und Aushändigung der Aufenthaltskarten ist Personalverstärkung im BFA erforderlich. +50 VBÄ sollen 2022 integriert werden, 2023 weitere +100 VBÄ (jeweils berechnet mit Halbjahreseffekt).

Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wird mit 25% angenommen.

#### Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)			2022	2023	2024	2025	2026
Bund			262.500,00	1.137.500,00	1.855.875,00	1.911.550,00	1.968.900,00
Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2022	2023	2024	2025	2026
BFA: Personalaufstockung 50 VBÄ (2022:Halbjahreseffekt)	Bund		25,00 %	25,00 %	25,00 %	25,00 %	25,00 %
BFA: Personalaufstockung 100 VBÄ (2023:Halbjahreseffekt)	Bund			25,00 %	25,00 %	25,00 %	25,00 %

#### Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)			2022	2023	2024	2025	2026
Bund			1.760.000,00	1.760.000,00			
Bezeichnung	Körperschaft		2022	2023	2024	2025	2026
			Menge Aufw. (€)	Menge Aufw. (€)	Menge Aufw. (€)	Menge Aufw. (€)	Menge Aufw. (€)

BFA: Aufenthaltskarten für Vertriebene	Bund	55.000	32,00	55.000	32,00
--	------	--------	-------	--------	-------

---

Für Vertriebene sind Aufenthaltskarten herzustellen und auszufertigen.

Es wird von 55.000 Stk (50.000 in Länderbetreuung, 5.000 in Bundesbetreuung) ausgegangen, die 2022 herzustellen sind. Preis pro Stück: 32 EUR.

Nah Verlängerung der Vertriebenenverordnung erhalten alle Personen eine neue Karte.

### Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2022	2023	2024	2025	2026
Bund		1.000.000,00				

  

Bezeichnung	Körpersch. h.	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Errichtung Containerdorf; Bauleistungen	Bund	1	1.000.000,00								

---

Für die Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine werden zwei Containerdörfer errichtet.

### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2022	2023	2024	2025	2026
Bund		255.030.000,00	298.750.000,00	39.580.000,00		
Länder		343.400.000,00	407.390.000,00	65.970.000,00		
GESAMTSUMME		598.430.000,00	706.140.000,00	105.550.000,00		

  

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Bundesbetreuung bestehende Kapazitäten	Bund	1	51.130.000,00								
Länderbetreuung (nach Grundversorgungsverein	Bund	1	197.910.000,00	1	236.850.000,00	1	39.580.000,00				
			0		0						

barung Kostentragung durch Bund 60%)					
Bundesbetreuung neue Kapazitäten in errichteten Containern (400 Plätze)	Bund	1	5.990.000,00	1 11.970.000,00	
Länderbetreuung (100% Vorfinanzierung)	Länder	1	329.860.000,00	1 394.750.000,00	1 65.970.000,00
Länderbetreuung – Refundierung gedeckelte Grundversorgung	Länder	1	13.540.000,00	1 12.640.000,00	
Bundesbetreuung	Bund			1 49.930.000,00	

#### Bundesbetreuung:

Der Belagstand der Bundesbetreuung (BBU GmbH) steigt ab März 2022 auf bis zur maximalen Aufnahmekapazität (7.000 Plätze). Bis zur Schaffung von Kapazitäten durch die Länder und Übernahme in Länderbetreuung sind im Jahr 2022 weitere 1.400 Personen temporär in Bundesbetreuung. Durch die Errichtung von 2 Containerdörfern können weitere 400 Unterbringungsplätze in Bundesbetreuung geschaffen werden, die bis Ende 2023 genutzt werden. 2023 können die Übernahmen in Länderbetreuung unverzüglich erfolgen, der Bund betreut im Rahmen seiner Gesamtkapazitäten. Ab 2024 sinkt der Belagstand in Bundesbetreuung auf ein durchschnittliches langfristiges Niveau (1.700).

Notversorgung und Transport wird in der Höhe des diesbezüglichen Aufwands aus den Erfahrungen der Flüchtlingskrise 2014-2016 kalkuliert.

#### Länderbetreuung:

Die Vertreibung aus der Ukraine bedeutet 50.000 zusätzlich zu finanzierende Plätze in Länderbetreuung. Nach den Regelungen der Grundversorgungsvereinbarung werden 60% der gedeckelten Kosten vom Bund, 40% von den Ländern finanziert. Die Abrechnung erfolgt 2 Quartale im Nachhinein. Der durchschnittliche Tagsatz beträgt derzeit 21,63 EUR.

#### Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2022	2023	2024	2025	2026
Bund	13.730.000,00	12.640.000,00	1.000,00		
Länder	243.670.000,00	291.600.000,00	48.730.000,00		
GESAMTSUMME	257.400.000,00	304.240.000,00	48.731.000,00		

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	2022 Ertrag (€)	Menge	2023 Ertrag (€)	Menge	2024 Ertrag (€)	Menge	2025 Ertrag (€)	Menge	2026 Ertrag (€)
Länder für Bundesbetreuung (40%)	Bund	1	13.730.000,00	1	12.640.000,00	1	1.000,00				

des gedeckelten Satzes)

– Einnahmen des

Bundes

Bund an Länder (60% des gedeckelten Satzes)	Länder	1 243.670.000,0	1 291.600.000,0	1 48.730.000,00
– Einnahmen der Länder		0	0	

Die Einzahlungen an den Bund ergeben sich aus der Refundierung der Bundesbetreuung (zum gedeckelten Kostenhöchstsatz), die Zahlungen erfolgen 2 Quartale im Nachhinein.

Die Einzahlungen an die Länder ergeben sich durch Transferzahlungen des Bundes nach Abrechnung und Prüfung ebenso 2 Quartale im Nachhinein. Im Jahr 2022 erfolgt somit die Verrechnung von März bis inkl. Juni 2022.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1167010766).